

GRUPPENMEISTERSCHAFTS - REGLEMENT

der Unterverbände Baselland und Basel-Stadt

Art. 1

Die Gruppenmeisterschaft wird jedes Jahr ausgetragen.

Art. 2

Die Teilnahme an der Gruppenmeisterschaft ist fakultativ. Bei Nichtteilnahme eines Klubs erfolgt die automatische Relegation in die nächst tiefere Gruppe nach dem ersten Jahr. Bei Nichtteilnahme während zwei oder mehr Jahren erfolgt der Abstieg in die unterste Gruppe. In Härtefällen entscheidet die Sportkommission der Unterverbände.

Die Einteilung eines neu in die Unterverbände eintretenden Klub erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

Gruppe 4 bis und mit 11 Punkte; **Gruppe 3** 12 Punkte bis und mit 15 Punkte;

Gruppe 2 16 Punkte bis und mit 18 Punkte; **Gruppe 1** 19 und mehr Punkte.

Die Punktwertung erfolgt nach den Bestimmungen der Schweiz. Klubmeisterschaften. Der Klub wird nach den 5 höchsten Mitgliedern bewertet. Das Total dieser Punkte ergibt die Gruppenzugehörigkeit. Massgebend ist dazu Art. 9 des Schweiz. Sport- und Wettkampfreglement des SSKV.

Art. 3

Die Wettkämpfe werden nach dem von der GV des UV Baselland festgelegtem Programm ausgetragen, das im Moment aus folgenden Disziplinen besteht:

10 Würfe Vollpartie, 10 Würfe Bebbi-Spick, 10 Würfe Kranz-Spick

Die 4 besten Resultate jedes Durchganges nach obiger Reihenfolge werden zusammengezählt und der Durchschnitt ausgerechnet. Pro Durchgang wird der siegenden Mannschaft 1 Punkt zugesprochen.

Das Total wird durch die 4 besten Resultate ermittelt, wobei der Sieger 2 Punkte zugesprochen erhält.

Die max. Punktzahl pro Match beträgt somit 5.

Bebbi-Spick; Dieser Durchgang besteht aus 5 Anwürfen und 5 Würfeln zum Abräumen. Beim Anwerfen eines Neuners wird nochmals ins Volle geworfen. Die direkten Neuner zählen 10 Punkte.

Art. 4

Sieger und Gewinner des Wanderpreises wird derjenige Klub, welcher in der Gruppe 1 am meisten Punkte erreicht hat.

Bei Punktgleichheit, sei es um den Sieg oder den Abstieg, wird in allen Gruppen ein Entscheidungsmatch ausgetragen. Die für beide Klubs neutrale Bahn sowie der Termin wird von der Sportkommission bestimmt.

Bei Punktgleichheit der übrigen Ränge entscheidet:

1. Die direkte Begegnung.
2. Die erreichte höhere Punktzahl gegen den bestplazierten Klub.
3. Die erreichte höhere Punktzahl gegen den zweitbesten Klub etc.

Endet ein Entscheidungsmatch unentschieden, erfolgt die Rangierung wie folgt:

1. Das bessere Total
2. Die bessere Vollpartie
3. Die bessere Bebbi-Spick Partie
4. Die bessere Kranz-Spick Partie

Enden alle Durchgänge inkl. das Total unentschieden, so entscheidet das höchste, zweithöchste ect. Einzelresultat. Jeder Gruppensieger wird ausgezeichnet. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Klub im zweiten Rang erhält für jedes mitwirkende Mitglied 1 Karte. Der Gruppensieger steigt auf, der letzte Klub ab. Bei Veränderungen der Teilnehmerzahl kann der Auf- und Abstiegsmodus durch die Sportkommission des UV Baselland und UV Basel-Stadt geändert werden.

Art. 5

Der Wanderpreis ist Eigentum des Unterverbandes Baselland. Bei dreimaligem Gewinn hintereinander oder fünfmaligem Gewinn mit Unterbruch geht der Wanderpreis in den endgültigen Besitz des betr. Klub über. Der Unterverband hat in diesem Fall einen neuen Wanderpreis zur Verfügung zu stellen.

Art. 6

Die Gruppenmeisterschaft wird nach Möglichkeit in Gruppen von wenigstens 5 und höchstens 8 Klubs ausgetragen.

Art. 7

Der Einsatz pro Match wird vom Vorstand und der Sportkommission festgelegt. Zur Zeit beträgt er Fr. 6.- pro Match. Der Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu bezahlen.

Art. 8

Grundsätzlich muss ein Match in der im Sportkalender aufgeführten Matchwoche ausgetragen werden. Verliert ein Klub in der Matchwoche ein Mitglied oder ein Mitglied den Ehepartner, ein Elternteil oder ein Kind durch Todesfall, oder kann ein Klub mit Arztzeugnissen nachweisen, dass er nicht mit 4 Mitgliedern starten kann, ist eine Rückverschiebung des Matches gestattet.

Ein rückverschobener Match muss mindestens 4 Wochen nach Schluss der betreffenden Matchwoche nachgeholt werden. Das neue Austragungsdatum muss innert 8 Tagen dem Sportpräsidenten, unterschrieben von beiden Klubpräsidenten, **schriftlich** mitgeteilt werden. Können sich die beiden Klubs nicht innert der gestellten Frist auf ein neues Austragungsdatum einigen, wird dieses von der Sportkommission festgesetzt.

Ein Match kann vorverlegt werden, wenn beide Klubs damit einverstanden sind. Der Sportpräsident ist hierüber **schriftlich** zu verständigen.

Muss ein Match aus irgend einem Grund (Defekt am Automat, höhere Gewalt) abgebrochen werden, wird das Wiederholungsdatum von der Sportkommission neu angesetzt. Fertige Durchgänge werden **n i c h t** wiederholt. Die bis dahin verteilten Punkte bleiben bestehen. Neue Mitglieder können nicht eingesetzt werden, sofern beim abgebrochenen Match mindestens ein Durchgang abgeschlossen worden ist.

Art. 9

Die Matches beginnen um 19.30 Uhr, wobei beide Klubs mit **mindestens 3 Mitglieder von Anfang an** auf der Kegelbahn anwesend sein müssen.

Jeder Klub hat das Recht einen Match auf 20.00 Uhr zurückzuerschieben, sofern der Klubpräsident des gegnerischen Klubs 48 Std. vor Matchbeginn im Besitze einer **schriftlichen** Mitteilung ist. Eine **Kopie** derselben muss gleichzeitig an den **Sportpräsidenten** geschickt werden.

Wer nach 21.00 Uhr auf den Wettkampfbahnen erscheint, hat die Startberechtigung verwirkt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin kann der Sportpräsident eine Ausnahmegewilligung bis 21.30 Uhr ausstellen für Schichtarbeiter, Angestellte des Gastgewerbes ect. Das Gesuch muss jährlich schriftlich beim Sportpräsident erneuert werden.

Doppelmitglieder dürfen an einem Abend nur einen Match werfen. Hält ein Mitglied diese Bestimmung nicht ein, so wird das beim Unterverband Baselland geworfene Resultat gestrichen.

Muss ein Mitglied begründet vorwerfen, hat er zwischen den einzelnen Durchgängen eine Pause von 20 Minuten einzuhalten. Das gleiche gilt auch für verspätet eintreffende Mitglieder.

Die drei Durchgänge sind in der gleichen Reihenfolge zu werfen.

Hält ein Klub diese Bestimmungen nicht ein, verliert er den Match 5 : 0 und bezahlt eine Busse von Fr. 30.--. Bei einem schriftlichen Entschuldigung 24 Stunden v o r Matchbeginn fällt die Busse weg.

Art. 10

Mitglieder des Unterverbandes Baselland sind sofort Startberechtigt, wenn der Austritt beim alten Klub vor Beginn der neuen Saison (gilt für CUP und Meisterschaft) oder zwischen den beiden Saisonhälften erfolgt ist. Vom Unterverband Basel-Stadt übertretende Mitglieder sind sofort startberechtigt, wenn ihr Uebertritt vor Beginn der neuen Saison, oder zwischen den beiden Saisonhälften erfolgt ist.

Massgebend für die Startberechtigung ist die Meldung beim **Mutationsführer** in schriftlicher Form.

Alle Neumitglieder eines Klubs müssen 24 Std. vor einem Match (Datum des Poststempels ist massgebend) beim Mutationsführer gemeldet sein.

Pro Match kann ein Klub nur mit 8 Mitgliedern starten. Bei mehr Startenden muss der Präsident vor Matchbeginn bekanntgeben, welches Mitglied als Gast kegelt. Dieses muss sein Programm am Schluss eines jeden Durchganges werfen.

(Ersetzt das Reglement vom 28. Jan. 1980,
eingeschlossen die Reglementsänderungen
vom Jan. 1982 Art. 2; vom Jan. 1985 Art. 9; vom Jan. 1999 Art. 2 und 9
von der GV 2008 UVBL und UVBS Art. 9 Absatz 1)
Anpassung für die Unterverbände BL und BS vom Januar 2005

Rheinfelden im März 2008

Für die Sportkommission:

Der Sportpräsident UVBL

Edi Achermann